



## **Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems)**

---

**Nr. 03**

**Jahrgang 2025**

**Erscheinungsdatum: Lingen (Ems), 30.01.2025**

---

<b>Nr.</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>A.</b>	<b>Satzungen und Verordnungen</b>	<b>2</b>
1.	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	2
<b>B.</b>	<b>Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne</b>	<b>8</b>
<b>C.</b>	<b>Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen</b>	<b>9</b>
2.	Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025 - Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen sowie Ausgabe von Briefwahlunterlagen	9
3.	Wahlbekanntmachung – Bundestagswahl am 23. Februar 2025	11
4.	Amtliche Bekanntmachung über den Sitzverlust eines Ortsratsmandats und den Sitzübergang auf eine Ersatzperson	13
<b>D.</b>	<b>Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates</b>	<b>13</b>
<b>E.</b>	<b>Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften</b>	<b>13</b>

---

## **A. Satzungen und Verordnungen**

### **1. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

in der Fassung vom 16.01.2025

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 und § 111 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) in Verbindung mit §§ 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit § 29 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 16.01.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Gegebenenfalls entstehende Auslagen sind zusätzlich zu erstatten. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) wird durch die Feuerwehrsatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung festgelegt.

#### **§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG,
  - a. die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind (einschließlich Unfug- und Fehlalarm) oder
  - b. bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
    - aa. durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
    - bb. durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt.
2. Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis

vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. andere als die in § 29 Abs.1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. freiwillige Einsätze und Leistungen.

(2) Zu den freiwilligen Einsätzen nach Abs. 1 Nr. 6 gehören insbesondere:

1. Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
2. Türöffnung und -sicherung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
3. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
4. Einfangen, Inobhutnahme oder Bergen von Tieren,
5. Absperren, Abklemmen oder Überprüfen von Rohren und Leitungen
6. Umsetzen und/oder Entfernen von Wespen- oder Hornissennestern,
7. Auspumpen von Kellern, Räumen und Schächten,
8. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
9. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen, Straßen oder Plätzen,
10. Bergung und Absicherung von Sachen,
11. Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und Entfernen von gefährlichen Ästen,
12. Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen,
13. Gestellung von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Einsatzgeräten in anderen als den in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

(3) Gebühren und Auslagen für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung von, bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet, mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Lingen (Ems) Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

(4) Gebühren und Auslagen für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen werden erhoben für Reparaturen, Reinigungen oder Ersatzbeschaffungen von

Schutzkleidung und Geräten, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet über das normale Maß hinaus mit Schadstoffen belastet worden sind.

- (5) Soweit für Einsätze nach den Abs. 1 und 2 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr als Auslage nach § 4 NKAG i. V. m. § 13 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

### § 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist,
1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) gilt entsprechend,
  2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend,
  3. wer den Auftrag für den Einsatz gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz gehabt hat,
  4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.
- (2) Stellt die Stadt Lingen (Ems) für eine Veranstaltung oder Maßnahme eine Brandsicherheitswache, so ist gebührenpflichtig, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat.
- (3) Der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist gebührenpflichtig, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.
- (4) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

### § 4 Grundsätze der Gebührenberechnung

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrcräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Gebührenansätzen werden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Berechnung gilt, soweit der Gebührentarif nichts anderes vorsieht, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der

Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

- (4) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

### **§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte, Verbrauchsmaterialien, verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgeräthaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.
- (3) Bei Brandsicherheitswachen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Brandsicherheitswache, d. h. 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn bzw. Aufnahme der Maßnahme. Die Gebührenpflicht endet mit dem Abrücken der Brandsicherheitswache.

### **§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (4) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ihre Geltendmachung nach Lage des einzelnen Falles für den Gebührenschildner eine unbillige Härte bedeuten würde oder wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

### **§ 7 Haftung**

Die Stadt Lingen (Ems) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die

1. durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen, oder

2. entstehen, wenn die Hilfeleistung oder die Vermietung von Geräten für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben der Feuerwehr unterbrochen werden muss.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lingen (Ems) über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lingen (Ems) in der Fassung vom 26.02.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland vom 28.02.2014) außer Kraft.

Lingen (Ems), den 16.01.2025

gez. Dieter Krone  
Oberbürgermeister

## Anlage

### Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben

in der Fassung vom 16.01.2025

**1. Personaleinsatz** 25,00 € pro halbe Std.

#### 2. Fahrzeugeinsatz (ohne Personal)

2.1. Löschfahrzeug	89,00 € pro halbe Std.
2.2. Hubrettungsfahrzeug	106,50 € pro halbe Std.
2.3. Rüstwagen, Gerätewagen-Gefahrgut	90,50 € pro halbe Std.
2.4. Gerätewagen	58,50 € pro halbe Std.
2.5. ELW Ortsfeuerwehr Lingen	37,50 € pro halbe Std.
2.6. Kleinfahrzeuge bis 5t (z.B. MTW/ELW/Kfz/Feuerwehrboot)	33,50 € pro halbe Std.

Mit den vorstehenden Sätzen werden, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, auch die Kosten für den Kraftstoff- und Ölverbrauch der Fahrzeuge und Maschinen sowie die Verwendung der beladepflichtmäßigen Ausrüstung der Fahrzeuge abgegolten.

Bei Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen außerhalb des Stadtgebiets wird zusätzlich ab Gemeindegrenze ein Wegstreckengeld von 1,00 Euro je Kilometer und Fahrzeug erhoben.

**3. Chemievollschutzanzug, Hitzeschutzanzug** 100,00 € pro Anzug  
Preis gilt, wenn Reinigung des Schutzanzuges möglich ist, Reparaturen bei Beschädigung bzw. erforderliche Neubeschaffungen werden zu Tagespreisen der Hersteller berechnet.

**4. Reinigung und Prüfen eines Atemschutzgerätes** 40,00 € pro Gerät  
Preis gilt, wenn Reinigung des Atemschutzgerätes möglich ist, Reparaturen bei Beschädigung bzw. erforderliche Neubeschaffungen werden zu Tagespreisen der Hersteller berechnet.

#### 5. Verbrauchs- und Reinigungsmaterialien

Verbrauchsmaterialien wie z. B. Schaumbinder, Löschpulver, Ölbindemittel, Stickstoff, Sauerstoff, Einwegsperrern, usw., werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 10 % berechnet.

#### 6. Entsorgung von Sonderabfall

Die Kosten für die Entsorgung von Sonderabfall werden zu den jeweiligen Tagespreisen zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 10 % berechnet.

## 7. Fremdreinigung

Ist eine Fremdreinigung oder Dekontamination von Fahrzeugen, Geräten, Schutzanzügen notwendig, wird nach den anfallenden Kosten zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 10 % berechnet.

## 8. Anmietung von Fahrzeugen

Die Auslagenersatzpflicht umfasst auch die Kosten für die Anmietung von Fahrzeugen und Geräten, soweit die Anmietung zur Schadensbekämpfung erforderlich war.

## 9. Pauschalgebühren für Personal- und Fahrzeugeinsatz

- 9.1 Fehlalarm Brandmeldeanlage gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung 1.000,00 € pro Einsatz
- 9.2 Türöffnungen/Fahrstuhlöffnung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 der Satzung 250 € pro Einsatz
- 9.3 Stellung einer Brandsicherheitswache gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung

Veranstalter	Gebühr	Veranstaltungsart
Emslandarena/ Emslandhalle	300,00 €	Normale Konzerte
Emslandarena/ Emslandhalle	400,00 €	Messen u. ä.
Emslandarena/ Emslandhalle	600,00 €	Veranstaltungen, die deutlich Mitternacht überschreiten oder mit hohem Personalaufwand oder langer Dauer verbunden sind
Theater	100,00 €	Eigenveranstaltungen
Theater	150,00 €	Fremdveranstaltungen

---

## B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne



---

## C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

### 2. Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025 - Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen sowie Ausgabe von Briefwahlunterlagen

- I. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl kann grundsätzlich vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl – also vom 03.02.2025 bis zum 07.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten

<b>montags und dienstags</b>	<b>von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b>
<b>mittwochs</b>	<b>von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr</b>

im Wahlbüro im Bürgerbüro des Neuen Rathauses, Neue Straße 5, 49808 Lingen (Ems), von den wahlberechtigten Personen zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der eingetragenen Daten eingesehen werden. Das Recht der Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten der Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder 52 Bundesmeldegesetz unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrags oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtnahmefrist, spätestens am **07. Februar 2025 bis 12.30 Uhr**, bei der Stadt Lingen (Ems), -Wahlbüro-, Neue Straße 5, 49808 Lingen (Ems), schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine **Berichtigung des Wählerverzeichnisses** beantragen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.
- III. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, hat spätestens am **02. Februar 2025** eine **Wahlbenachrichtigung** erhalten. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, muss das Wählerverzeichnis einsehen, um sicherzustellen, dass er sein Wahlrecht ausüben kann.
- IV. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

### V. Einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag

1. eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person
2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
  - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
  - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,

- c) ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von dem Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Lingen (Ems) –Wahlbüro- gelangt ist.

**Wahlscheine** können bis zum **21. Februar 2025, 15 Uhr**, schriftlich (auch per E-Mail unter wahlen@lingen.de oder durch Nutzung des elektronischen Antragsformulars auf www.lingen.de) oder mündlich im Wahlbüro der Stadt Lingen (Ems), Neue Straße 5, beantragt werden. **Fermündliche Anträge sind nicht zulässig!**

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) angeben. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter V.2 a) b) und c) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Bewerberinnen, Bewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind dabei auf den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt. Den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen erhält die/der Wahlberechtigte in der Regel persönlich. Wahlscheine können bis zum **21. Februar 2025, 15.00 Uhr**, beantragt werden.

### **Aushändigung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen an andere Personen**

An eine **andere** als die wahlberechtigte **Person** persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Lingen (Ems) – Wahlbüro- vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte persönlich einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Merkblatt angegeben.

Bei der Briefwahl muss der verschlossene Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Kreiswahlleiter abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch in der Dienststelle des Kreiswahlleiters abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Lingen (Ems), 09. Januar 2025

Stadt Lingen (Ems)  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

gez. Katrin Möllenkamp  
Stadträtin

### 3. Wahlbekanntmachung – Bundestagswahl am 23. Februar 2025

1. **Am Sonntag, dem 23. Februar 2025, findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.**

**Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die Stadt Lingen (Ems) ist in 45 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 02. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am **Wahltag um 18.00 Uhr beim Landkreis Emsland in 49716 Meppen, Ordeniederung 1**, zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben zur Wahl **ihre Wahlbenachrichtigung** mitzubringen und **ein amtliches Personaldokument** bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

**Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) **für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnung, bei Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber(in)“, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) **für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Die Wählerin oder der Wähler gibt

die **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und die **Zweitstimme** in der Weise,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 32 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes).

7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Briefwahl o d e r

b) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lingen (Ems), 09. Januar 2025

(L.S.)

Stadt Lingen (Ems)  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

gez. Katrin Möllenkamp  
Stadträtin

#### **4. Amtliche Bekanntmachung über den Sitzverlust eines Ortsratsmandats und den Sitzübergang auf eine Ersatzperson**

Die am 12.09.2021 in den Ortsrat Schepsdorf (Stadt Lingen (Ems)) gewählte Bewerberin, Melanie Horbach (CDU), hat ihr Mandat verloren. Gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 38 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) geht der freiwerdende Sitz im Ortsrat Schepsdorf (Stadt Lingen (Ems)) auf Herrn Carsten Nolte (CDU) als Ersatzperson über.

STADT LINGEN (EMS)  
Stadtwahlleiterin  
gez. Möllenkamp

(L. S.)

---

#### **D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates**

---

#### **E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften**